



Biel, Januar 2021

## **Merkblatt für das ordentliche Einbürgerungsverfahren von Ausländerinnen und Ausländern**

### **Ein Gesuch um ordentliche Einbürgerung kann in der Stadt Biel stellen:**

- Wer über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) verfügt.
- Wer in der Stadt Biel wohnhaft ist (Aufenthaltsgemeinde).
- Wer vor Einreichung des Gesuches mindestens zwei Jahre ununterbrochen in der Stadt Biel Wohnsitz hatte.
- Wer einen legalen und tatsächlichen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweist, wovon drei in den fünf Jahren vor Einreichung des Gesuches.
  - legal: Die Aufenthaltsdauer mit Ausweis B und C zählt voll.  
Die Aufenthaltsdauer mit Ausweis F wird nur zur Hälfte angerechnet.  
Die Aufenthaltsdauer mit Ausweis L oder N kann nicht angerechnet werden.
  - tatsächlich: Die gesuchstellende Person muss nachweisen, dass sie dauerhaft auf Schweizer Staatsgebiet an einem Ort lebt, wo sie familiäre, berufliche oder schulische und materielle Beziehungen hat.
  - Bei der Berechnung der 10 Aufenthaltsjahre zählt die Zeit zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr doppelt. Der tatsächliche Aufenthalt muss jedoch mindestens sechs Jahre betragen.
  - Für minderjährige Kinder, die in das Einbürgerungsverfahren der Eltern miteinbezogen werden, gelten die Wohnsitzerfordernisse nicht.
- Wer die Bestätigung über das erfolgreiche Absolvieren des Einbürgerungstests, falls erforderlich, vorweisen kann.

#### Vom Einbürgerungstest befreit sind:

- Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung (korrekt eingereichte Unterlagen) unter 16 Jahre alt sind.
- Personen, die während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule nach schweizerischem Lehrplan besucht haben.
- Personen, die eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, gymnasiale Maturität) nach schweizerischem Lehrplan oder Tertiärstufe (Fachhochschule, universitäre Hochschule) in der Schweiz abgeschlossen haben.

- Wer deutscher oder französischer Muttersprache ist **oder**
  - Personen, die während mindestens 5 Jahren in der Schweiz eine deutsch- oder französischsprachige Schule/Ausbildung besucht haben.
  - Personen, die einen Ausbildungsabschluss auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe vorweisen können.
  - Personen, die eine Bestätigung über das Absolvieren eines Sprachtests bei einer anerkannten Institution für das Erreichen des Sprachniveaus A2 schriftlich bzw. B1 mündlich gemäss dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats in Deutsch oder Französisch vorweisen können.
- Personen, die keine Leistungen der Sozialhilfe beziehen oder bezogene Leistungen vollumfänglich zurückbezahlt haben.

Ausnahme:

- Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit, der ordentlichen Erstausbildung oder aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung bezogen wurden (IV Abklärung), stellen kein Einbürgerungshindernis dar. Diese Leistungen müssen nicht zurückbezahlt werden, um eingebürgert werden zu können.
- Wer über keinen Eintrag im Strafregister verfügt.
- Hat eine jugendliche gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 10. und 18. Lebensjahr in den letzten drei Jahren vor Gesuchseinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens ein Vergehen oder Verbrechen begangen, zu dem sie rechtskräftig verurteilt worden ist (massgebend ist das Begehungsdatum), kann sie nicht eingebürgert werden.
- In den letzten fünf Jahren vor der Gesuchseinreichung dürfen keine offenen Betreibungen und offene Verlustscheine bestehen. Kinder ab dem 12. Lebensjahr müssen ungeachtet dessen, ob sie in die Einbürgerung der Eltern einbezogen werden oder selbständig ein Einbürgerungsgesuch einreichen – einen Betreibungsregisterauszug einreichen.
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung dürfen keine Steuerrückstände von Kantons-, Gemeinde- und direkt Bundessteuer (Endbesteuerung) bestehen, oder es muss eine Abzahlungsvereinbarung der Steuerverwaltung vorhanden sein.

**Einreichen des Gesuchs:**

Das Einbürgerungsgesuch ist mit dem offiziellen Formular mit allen erforderlichen Unterlagen **per Post** an die Dienststelle Einwohner- und Spezialdienste, Fremdenpolizei und Ermittlungen, Fachbereich Einbürgerungen, Neuengasse 28, 2502 Biel, zuzustellen.

Junge Erwachsene ab 18 Jahren müssen ein eigenes, selbständig zu behandelndes Gesuch einreichen.

Bitte beachten Sie, dass ein Gesuch erst als eingereicht gilt, wenn die Formulare korrekt ausgefüllt und mit sämtlichen erforderlichen Unterlagen eingesandt wurden. Unvollständige Gesuche gelten nicht als eingegangen.

Die vollständigen Gesuche werden ausnahmslos nach Gesuchseingang berücksichtigt.

Folgende Gebühren der Gemeinde und des Kantons Bern werden nach positiver oder negativer Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Stadt Biel in Rechnung gestellt:

Gebühren der Stadt Biel  
*pro Gesuch, ab Januar 2020*

- für Minderjährige, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen: CHF 450.00
- für Einzelpersonen ohne minderjährige Kinder: CHF 1'400.00
- für Einzelpersonen mit minderjährigen Kindern: CHF 1'600.00
- für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder: CHF 1'800.00

Gebühren des Kantons  
*pro Gesuch*

- für Minderjährige, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen: CHF 575.00
- für Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder: CHF 1'150.00
- für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder: CHF 1'725.00

Gebühren des Bundes  
*pro Gesuch*

- für Minderjährige, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen: CHF 50.00
- für Einzelpersonen: CHF 100.00
- für Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben: CHF 150.00

Die Gebührenabrechnung ist altersabhängig, es gilt das Alter zum Zeitpunkt des Einreichens des vollständigen Einbürgerungsdossiers. Diese Preise sind Richtwerte und können sich ändern.

Weitere Informationen zum Einbürgerungsverfahren erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Biel [www.biel-bienne.ch](http://www.biel-bienne.ch) (Stichwort: Einbürgerung).

Informationen und Formulare für eine **erleichterte Einbürgerung** (verheiratet mit Schweizerinnen/Schweizern oder Drittgeneration) erhalten Sie unter [www.pom.be.ch](http://www.pom.be.ch). Die Zuständigkeit für eine erleichterte Einbürgerung liegt beim Bund. Die Stadt Biel bearbeitet keine diesbezüglichen Gesuche.